

ENTWURF vom 24.10.2016

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freital (Hundesteuersatzung - HStSatzg)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freital (Hundesteuersatzung - HStSatzg) vom 2. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Angabe „45,00 Euro“ durch die Angabe „60,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird die Angabe „90,00 Euro“ durch die Angabe „120,00 Euro“ ersetzt.

2. Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Angabe „360,00 Euro“ durch die Angabe „480,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird die Angabe „708,00 Euro“ durch die Angabe „960,00 Euro“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 1 wird die Angabe „108,00 Euro“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Steuerbefreiungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten nur für den ersten gehaltenen Hund.“

5. Im § 10 Abs. 1 wird die Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Hunde, die nachweislich die Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder sich nachweislich in der entsprechenden Ausbildung hierzu befinden,“

6. Der § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Die Steuer wird am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr in einer Summe fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der anteilige Steuerbetrag
 - 1. bei Beginn der Steuerpflicht in den Monaten Januar bis Juni am 1. Juli,
 - 2. bei Beginn der Steuerpflicht in den Monaten Juli bis Dezember einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

b) Der Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder wird eine Steuervergünstigung gewährt, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Zu viel gezahlte Steuerbeträge werden erstattet.“

ENTWURF vom 24.10.2016

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Kann ein derartiger Nachweis nach Ablauf der in Satz 1 aufgeführten Frist nicht glaubhaft geführt werden oder“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „den“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister